



Was für Menschen, die sorgerechtlich für Kinder Verantwortung tragen oder in Einrichtungen und Schulen die Obhut ausüben, gleichermaßen rechtlich Grundlage eigenen Handelns sein kann.

Für eine Kommunikation zwischen Eltern und Lehrern zu den nachstehenden Problemfeldern ist die Klärung vorgreiflich, worüber ein Austausch unterschiedlicher Auffassungen sinnvoller Weise erfolgen kann. Gleiches gilt aus meiner Sicht auch, wenn es zur Kommunikation zwischen politisch verantwortlichen Personen, amtlichen Funktionsträgern und Bürgern kommt.

Über die Frage, welche Kleidung jeder bei welcher Wetterlage tragen möchte, darf es höchst unterschiedliche Meinungen geben.

Wenn es allerdings um Fragen geht, ob und in welcher Form bei jedem uns anvertrauten Kind körperliche und seelische Unversehrtheit sowie freie Entfaltung der Potenziale und Möglichkeiten von uns Erwachsenen zu gewährleisten sind, gelten rechtliche Orientierungsdaten, die als Grundlage hinzunehmen sind.

Über deren Existenz kann nicht sinnvoll diskutiert werden, noch ist ihr Inhalt Kompromissen zugänglich.

Der derzeitige Bewusstseinsstand scheint oft davon geprägt, dass bestehende Rechtsgrundlagen von zentraler Bedeutung allerdings noch weitgehend unbekannt sind und allein auf diesem Hintergrund die große Gefahr besteht, dass es nicht nur zu einem hilflosen und mehr oder weniger unsachlichen Meinungs austausch kommt, sondern staatliche Institutionen bzw. in deren Zuständigkeitsbereich handelnde Personen aufgrund der bestehenden Machtposition durchsetzen können, was nur ihrer *Meinung* bzw. der Auffassung einer politischen Mehrheit entspricht, auch wenn dies objektiv im Widerspruch zu vorrangig zu beachtenden Rechtsgrundlagen steht

Wie können wir mit der Situation umgehen, wenn Infektionsschutzgesetz und Landesverordnungen auf diesem Hintergrund Maßnahmen gegenüber kleinen und großen Bürgern unter Einschränkung ihrer Grundrechte rechtfertigen und zur Durchsetzung Sanktionen ermöglichen; Gesetz und Verordnungen damit jedoch Verhaltensweisen verlangen, die nach geltendem Strafrecht ihrerseits verboten sind?

1. Gesetzliche Ge- und Verbote

im Hinblick auf elterliches Handeln Kindern gegenüber

§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) *die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.*

(2) *Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.*

§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge – oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge – oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter 16 Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Gesetzliche Verbote jedem gegenüber, Kinder körperlich oder seelisch zu verletzen

§ 223 StGB Körperverletzung

(1) *Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

(2) *Der Versuch ist strafbar.*

§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung

(1) Wer die Körperverletzung durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, mittels eines hinterlistigen Überfalls, mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in milder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 225 StGB Mißhandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(4) In milder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in milder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 226 StGB Schwere Körperverletzung

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß die verletzte Person

1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In milder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in milder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2. Zur Gefährdungslage für Kinder bei Befolgung der von Lehrpersonen oder Betreuungspersonen entsprechend Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und/oder von Landesverordnungen getroffenen Anordnungen

Dass Kinder durch die Anordnung des Tragens eines Mund- und Nasenschutzes, der Distanzhaltung, der gesundheitlichen Testung physisch wie psychisch gesundheitlich mit dauerhaft schädlichen Folgewirkungen belastet werden, wird inzwischen durch wissenschaftliche Expertisen und Gutachten hinreichend belegt.

Die Gefährdungslage ergibt sich allein aus den Gutachten der durch das Amtsgericht Weimar im Verfahren – 9 F 147/21 bestellten und besonders verpflichteten Sachverständigen Prof. Dr. Christof Kuhbandner ,Psychologie, Prof. Dr. rer. biol. hum. Ulrike Kämmerer und Dr. med Ines Kappstein. Ihre Gutachten sind vollständig in dem Beschluss vom 25. März 2021 übernommen worden und damit allen zugänglich. Auf den Gutachten basiert auch der Beschluss des Amtsgerichts Weilheim vom 13.4.2021 – 2 F 192/21.

Weitere Gefährdungsnachweise ergeben sich aus Veröffentlichungen von

- Prof. Dr. Stefan Hockertz: Generation Maske, KOOP- Verlag 2021
- Dr. med Hans-Joachim Maaz ,Corona Angst; Frank&Timme 2021,
- Prof Dr. Gerald Hüther Hirnforschers und Neurobiologe in „ Wege aus der Angst“ - Video und Buch.
- Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Dr. Karina Reiss: Corona Fehlalarm ? Goldegg 8. Aufl. 2020
- Professor Dr. Arne Burkhardt 29. März 2021 – Epoch times
- 42 Experten am 4.6.2021 in www.wissenschaftsteauf.de und schließlich
- fair talk tv vom 3.6.2021 <https://www.youtube.com/watch?v=V03GVFFDb-8> SCHULE - BILDUNG - MENSCHENRECHTE mit Norma Grube, Antje Pietzsch, Hans-C. Prestien & Michael Hüter

3. Maßnahmen, durch die Kinder aktuell gefährdet werden, stehen danach auch im Widerspruch zu Normen übergeordneter internationaler Konventionen, zu deren Befolgung sich Deutschland verpflichtet hat:

I. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1968:

Art. 2

(1) jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie alle in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen zu gewährleisten.

(3) jeder Vertragsstaat verpflichtet sich,

a) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der in seinen in diesem Pakt anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Art. 4

(1) im Falle eines öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht und der amtlich verkündet ist, können die Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen, die ihre Verpflichtungen aus diesem Pakt in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, außer Kraft setzen, vorausgesetzt, dass diese Maßnahmen Ihren sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht zuwiderlaufen...

(2) Auf Grund der vorstehenden Bestimmung dürfen die Artikel ...7.... nicht außer Kraft gesetzt werden....

Art. 7

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

Anmerkung im Hinblick auf beabsichtigte Impfungen von Kindern:

Durch Art 7 dürfte insbesondere die Impfung mit Stoffen verboten sein, deren Risiken und Nebenwirkungen ebenso wie die Zusammensetzung von Inhaltsstoffen bisher nicht geklärt sind. Insofern dürfte neben § 225 StGB auch der Tatbestand des § 224 StGB verwirklicht werden, wenn Minderjährige gegen Covid 19 geimpft werden sollten. Eine Zustimmung von Sorgerechtsinhabern in derartige Körperverletzungen wäre aus meiner Sicht ihrerseits strafbar und nach § 228 StGB unbeachtlich.

II. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984

Art. 1

(1) im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Folter“ jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden,... oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden....

Art. 2

(2) Außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.

Art. 4

(1) Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass nach seinem Strafrecht alle Folterhandlungen als Straftaten gelten. Das gleiche gilt für versuchte Folterung und für von irgendeiner Person begangene Handlungen, die eine Mittäterschaft oder Teilnahme an einer Folterung darstellen.

- III. Konvention über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989

Art. 3

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Art. 8

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Art. 16

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seiner Wohnung oder seinem Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Art. 19

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Art 37

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher,

a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird.....

b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird.

c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht,anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

4. Was wir aktiv zur positiven Veränderung beitragen können

Angesichts dieser Faktenlage kann es nicht sein, dass der Bürger abwarten muss, bis ein Gesetz, das zu strafbaren Handlungen unter Verletzung zentraler Grund- und Menschenrechte aufruft oder diese ermöglicht, in einem besonderen gerichtlichen Verfahren formell aufgehoben wird.

Es könnte sein, dass er dies aufgrund der Maßnahmen nicht mehr erleben würde.

Vielmehr dürften die insofern bedeutsamen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes oder darauf beruhender Verordnungen ohne weiteres für jeden Bürger unbeachtlich sein und ihn zum Widerstand gemäß Art 20 Abs. 4 GG berechtigen.

Dazu das Grundgesetz:

Art 19

(1).....

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Art 1

(1) **Die Würde des Menschen ist unantastbar.** Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Ist die Verursachung entsprechender Gefährdungslagen strafrechtlich verboten, ist eine Weigerung der Befolgung entsprechender amtlicher oder gar gesetzlicher Anordnungen auch aufgrund § 32 StGB nicht nur zulässig, sondern durch das danach bestehende Notwehrrecht gedeckt.

(1) *Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.*

(2) *Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden*

5. Grundsätze der persönlichen Verantwortung jeder ursächlich handelnden Person im Hinblick auf die damit für Kinder verbundenen Folgen

Ist die Verursachung der aufgeführten Gefährdungslagen strafrechtlich verboten, dürfen schon deshalb entgegenstehende auch amtliche Anordnungen weder von den Eltern selbst noch von Lehrpersonen befolgt oder zu Lasten von Kindern umgesetzt werden, ohne dass diese sich der Gefahr der Strafverfolgung und Schadensersatzverpflichtung nach §§ 823 ff, 839, 253 BGB aussetzen.

Für beamtete Lehrpersonen stellt § 36 Absatz 2 Satz 4 Beamtenstatusgesetz klar, sie zivil- und strafrechtlich in vollem Umfang persönlich verantwortlich sind, wenn

das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist.

Gleiches gilt für angestellte Lehrpersonen freier Träger.

Beamtenstatusgesetz

§ 36

Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

(1) *Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.*

(2) *1 Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. 2 Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. 3 Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. 4 Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. 5 Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.*

Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) *1 Wird von den Beamtinnen oder Beamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend. 2 Die Anordnung ist durch die anordnende oder den anordnenden Vorgesetzten schriftlich zu bestätigen, wenn die Beamtin oder der Beamte dies unverzüglich nach Ausführung der Anordnung verlangt.*

6. Im Hinblick auf die schulische Situation eine besondere Vorschrift der UN Konvention, zu der die in der Schule veranlassten oder beaufsichtigten Maßnahmen im Widerspruch stehen.

Art. 29

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muß, a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;

b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;

c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, - und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;

d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

(2) Dieser Artikel und Art. 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Abs. 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Havelsee, 13. Juni 2021

Hans-Christian Prestien

Familienrichter in Bielefeld 1977-1981;

Jugendrichter und Vorsitzender eines Jugendschöffengerichts 1981-1983;

Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Kindschafts- und Familienrecht 1983 - 1993;

Familien- und Jugendrichter im Land Brandenburg 1993 - 2009, Seit 2011 Ausbilder für Verfahrensbeistände

Botschafter der Wärme 2003